

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung III C

11016 Berlin

Per Mail:

9. Dezember 2020

Verspätete Veröffentlichung der Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2021 und die neue Anleitung bis dato nicht veröffentlicht. Die verspätete Veröffentlichung stellt die Unternehmen in Industrie, Handwerk und Handel vor große Probleme, da zur Anpassung der Systeme unbedingt ein gewisser Vorlauf benötigt wird. In den letzten Jahren wurde dem dadurch Rechnung getragen, dass die Vordrucke stets zum Ende des dritten Quartals veröffentlicht wurden.

Da dies dieses Jahr nicht so ist, sehen sich die Unternehmen vor große Schwierigkeiten gestellt, da die Umsetzung der Vorgaben aus den neuen Formularen nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Zeitgleich mit der neuen Meldeverpflichtung werden auch die Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021 wieder auf das Niveau vor dem 1. Juli 2020 angepasst, so dass die Unternehmen zum Jahreswechsel bereits durch diesbezügliche Umstellungsarbeiten zeitlich und personell stark beansprucht werden.

Die verspätete Veröffentlichung ist umso problematischer, als die bekanntgewordene Version der geplanten neuen Vordrucke Angaben in den neu eingefügten Zeilen 73 und 74 zur Berichtigung von Bemessungsgrundlagen erfordert, die teilweise nicht aus den bestehenden Systemen ermittelt werden können. Unternehmen in Industrie, Handwerk und Handel, die diese Systeme nutzen, werden damit nicht in der Lage sein, die neuen Formulare für die Umsatzsteuervoranmeldung 2021 anzuwenden.

Zusätzlich bestehen Unklarheiten, welche Entgeltminderungen unter die neuen Angaben fallen. Die Überschrift im Formular lautet: „Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG.“ Nach § 17 Abs. 1 UStG müssten demnach jedwede Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, etc.) gemeldet werden. Nach § 17 Abs. 2 UStG allerdings nur die wegen Uneinbringlichkeit ausgebuchten Forderungen/Verbindlichkeiten. Es ist damit unklar, ob in Verbindung mit Abs. 2 nun **auch** oder **nur** die uneinbringlichen Entgelte gemeldet werden müssen. In der Ausfüllanleitung wird nur die Meldung der uneinbringlichen Entgelte aufgeführt.

In beiden Fällen stehen die Unternehmen vor großen Umsetzungsschwierigkeiten, die bis zur Abgabe der ersten Umsatzsteuervoranmeldung in 2021 nicht gelöst werden können.

Hintergrund ist, dass sowohl die Ein- als auch die Ausbuchung einer Forderung über das gleiche Steuerkennzeichen erfolgt. Eine Unterscheidung ist in vielen Systemen bisher nicht angelegt. Weit überwiegend erfolgt bisher auch keine Buchung auf separaten Konten. Die Einrichtung eines separaten Steuerkennzeichens für die Ausbuchung von Forderungen kann in den Unternehmen, die diese Systeme nutzen, nur mit einem langen Vorlauf umgesetzt werden, da dies umfangreicher Tests der betroffenen Schnittstellen in den komplexen ERP-Systemen und Schulungen zur Umstellung des Buchungsverhaltens bedarf.

In Anbetracht des systemseitigen Anpassungsbedarfs wäre es wünschenswert gewesen, frühzeitig über die Pläne der Finanzverwaltung informiert zu werden. Mit der hinzukommenden Verzögerung der Veröffentlichung sehen die Unternehmen sich nicht in der Lage, den Erklärungspflichten nachzukommen.

Im Übrigen erlauben wir uns aus Sicht der Praxis den Hinweis, dass sich aus dem Abgleich der gemeldeten Minderungen der Umsatzsteuer (Gläubiger) und der Vorsteuer (Schuldner) kein belastbarer Schluss zur Korrektheit des Steueraufkommens ziehen lässt. Die Beurteilung der Uneinbringlichkeit und einer damit verbundenen Korrektur nach § 17 UStG ist schon nach A 17.1 Absatz 5 UStAE nicht zwangsläufig kongruent. Selbst wenn die Uneinbringlichkeit faktisch und objektiv besteht, bestimmen Gläubiger, Schuldner und auch das Finanzamt erfahrungsgemäß den Zeitpunkt aufgrund der unterschiedlichen Sachkenntnis durchaus unterschiedlich, so dass die jeweilige Erfassung in unterschiedlichen Voranmeldungszeiträumen erfolgen wird.

Wir plädieren daher dafür, dass die gesamte Verpflichtung zur Meldung der Entgeltminderungen noch einmal überdacht wird. Zumindest sollte es durch die Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn die Unternehmen in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das Jahr 2021 die Zeilen 73 und 74 nicht befüllen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.